

Aufwind

Verein für seelische Gesundheit e.V.

Satzung des Vereins

Stand: 18.05.2010

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Aufwind - Verein für seelische Gesundheit“.
2. Er hat seinen Sitz in Eschwege und ist in das Vereinsregister in Eschwege eingetragen
3. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Kurhessen-Waldeck.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist im Sinne christlicher Nächstenliebe diakonisch tätig.

1. Zweck des Vereins ist die Planung, Förderung und Durchführung von Tätigkeiten und Projekten, die geeignet sind, die Lebenssituation psychisch Kranker und Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen im Werra-Meißner-Kreis zu verbessern.
2. In diesem Rahmen hat die Vereinsarbeit vornehmlich das Ziel, o.g. Personen als Partner zur Verfügung zu stehen und durch Stützung und Ausbau sozialer Kontakte, sowie neue Wohn-, Beschäftigungs- und Kommunikationsangebote den Verbleib im gewohnten Lebensbereich zu sichern und Klinikaufenthalte auf das notwendige Maß zu beschränken.
3. Der Verein versucht, diesen Zielen insbesondere durch folgende Maßnahmen nachzukommen:
 - a. Unterstützung psychisch Kranker, Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen im Allgemeinen und in akuten Krisensituationen.
 - b. Aufbau von Kontakt- und Beratungsstellen
 - c. Aufbau von Arbeits-, Beschäftigungs- und Wohnangeboten
 - d. Bereitstellung von Angeboten zum Erfahrungsaustausch und Beratung von Personen, die in nahem Kontakt mit psychisch Kranken und Menschen mit Behinderungen stehen
 - e. Vertretung der Interessen psychisch Kranker und Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit und, soweit nötig, gegenüber Institutionen und Behörden
 - f. Hilfestellung für psychisch Kranke und Menschen mit Behinderungen im Umgang mit Institutionen und Behörden
 - g. Zusammenarbeit mit in diesem Bereich tätigen Fachleuten und Institutionen
 - h. Integration und Betreuung von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz, z. B. durch berufsbegleitende Dienste bzw. Integrationsfachdienste.
4. Der Verein kann sich im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgabenstellung und Gemeinnützigkeit an anderen Einrichtungen und sozialen Hilfsorganisationen beteiligen oder mit ihnen kooperieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Verwaltungsrat
- c. der Vorstand

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche Personen als Mitglied beitreten. Öffentlich-rechtliche und private Körperschaften als juristische Personen können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Verwaltungsrat zu richten.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt, der dem Verwaltungsrat schriftlich zu erklären und nur zum Ende des Kalenderjahres möglich ist. Das Recht auf fristlosen Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
 - b. Bei vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Verwaltungsratsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Verwaltungsrats ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich; die Mitgliederversammlung entscheidet entgeltlich.
4. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Die Versammlung leitet der Vorsitzende des Verwaltungsrates und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Verwaltungsrat es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Regelungen des Abs. 1 gelten entsprechend, wobei die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden kann.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der jeweils gestellte Antrag als abgelehnt.
5. Satzungsänderungen können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Es müssen jedoch mindestens 30 % der Vereinsmitglieder der Satzungsänderung zustimmen. Wird die erforderliche Zahl der Stimmen nicht erreicht, so ist erneut zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Wurde zu dieser Versammlung ordnungsgemäß geladen, kann die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Verwaltungsrats
 - b. Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses mit Bericht über eine eventuelle Gewinnverteilung
 - c. Wahl des Verwaltungsrates
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Genehmigung des Jahreswirtschaftsplanes
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung
 - g. Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat
7. Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse einsetzen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nicht wählbar sind Angehörige, Betreuer von hilfe- und betreuungsbedürftigen Menschen, die in Einrichtungen des Vereins aufgenommen sind, sowie MitarbeiterInnen des Vereins, sowie Vertreter der Kostenträger.
2. Der Verwaltungsrat berät, unterstützt und beaufsichtigt den Vorstand. Er kann über die Angelegenheiten von AUFWIND jeder Zeit Bericht vom Vorstand anfordern, sämtliche Unterlagen einsehen und die Kassenführung prüfen bzw. Dritte damit beauftragen.
3. Er wählt und bestellt den Vorstand. Er kann den Vorstand als Ganzes oder einzelne Vorstandsmitglieder im Bedarfsfall aus wichtigem Grund abberufen.
4. Der Verwaltungsrat beschließt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
5. Er nimmt regelmäßig den Bericht des Vorstandes entgegen und entscheidet in den Fällen von Stimmengleichheit bei Abstimmungen des Vorstandes.

6. Er berät den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss und beschließt ggf. über die Verwendung von Überschüssen.
7. Er nimmt die Aufgaben wahr, die sich für ihn aus der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Vereinssatzung ergeben. Dies gilt insbesondere bei der Bestellung von Handlungsbevollmächtigten durch den Vorstand.
8. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertreten den Verwaltungsrat gegenüber dem Vorstand.
9. Er tagt auf Einladung durch den Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens zweimal jährlich. Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
10. Der Verwaltungsrat führt nach Ablauf der Wahlperiode die Amtsgeschäfte weiter, bis eine ordnungsgemäße Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen.
2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten, gemeinnützigen Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Vertretung des Vereins für alle Geschäfte bestellt, die einen Wert von 25.000,- € nicht übersteigen und die die Leitung des Aufgabenbereiches gewöhnlich mit sich bringt. Darüber hinaus erfolgt die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorstandssprecher und dessen Stellvertreter für jeweils ein Jahr.
4. Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat berufen und abberufen. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren. Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine angemessene Vergütung. Mit den Vorstandsmitgliedern sind schriftliche Verträge in Bezug auf ihre Vorstandstätigkeit zu schließen. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte solange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neu- oder Wiederbestellung erfolgt ist. Dies gilt nicht für den Fall der Abberufung aus wichtigem Grund. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Nicht in den Vorstand können Angehörige sowie Betreuer von hilfe- und betreuungsbedürftigen Menschen, die in Einrichtungen des Vereins aufgenommen sind.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist im Rahmen seiner Geschäftsordnung für alle Entscheidungen und Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung bzw. dem Verwaltungsrat obliegen oder die sich diese Gremien vorbehalten.
6. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorstandssprechers, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, bei Bedarf zusammen. Sie sind zur Einladung verpflichtet, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 9 Prüfung

In seiner Rechnungs- und Wirtschaftsführung wird der Verein durch das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. beraten und entweder von dessen Treuhandstelle oder durch eine andere anerkannte Prüfeinrichtung geprüft.

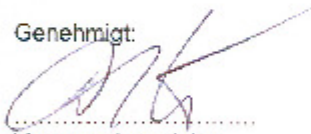
§ 10 Auflösung / Heimfallrecht

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen erfolgen. Es müssen jedoch 50 % der Vereinsmitglieder der Vereinsauflösung zustimmen. Wird die erforderliche Zahl der Stimmen nicht erreicht, so ist erneut zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Wurde zu dieser Versammlung ordnungsgemäß geladen, kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Änderung des Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck zu übertragen, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 18.05.2010 beraten und beschlossen. Sie tritt an die Stelle der am 15. September 1983 errichteten und am 30.12.1983 (incl. der Satzungsänderungen am 02.11.2005 sowie zuletzt geänderten Satzung am 22.12.2006) beim Amtsgericht Eschwege eingetragenen Satzung.

Eschwege, den 18.05.2010

Genehmigt:


.....
Versammlungsleiter


.....
Schriftführer